und der Gemeinden Zuckelhausen und Holzhausen. (An die dritte Deputation.) — 4) Den 27. Mai. Desgleichen die Berathung über das Ausgabehudjet, das Departement des Culstus und öffentlichen Unterrichts betreffend. (An die zweite Deputation.) — 5) Den 27. Mai. Nachtrag zur Petition des Polizeicommissar Faulhaber zu Dresden, die Aufrechthalstung des Rechtsschußes seiner in der wider ihn eingeleiteten Disciplinar: Untersuchungssache betreffend. (An die vierte Desputation.) — 6) Den 28. Mai. Protokollertract der ersten Kammer, die Abgabe einer Petition des a praxi suspendirten Advocat Rumpelts betreffend. —

Prafibent D. Haafe: Die erste Kammer hat beschlossen, einem von ihr in dieser Sache früher gefaßten Beschlusse gemaß diesen Nachtrag weiter nicht mehr zur Berathung zu bringen. Wir haben bereits früher in derselben Sache wie die erste Kamsmer uns entschieden, mithin durfte auch unfrerseits dieser Nachstrag ad acta zu legen sein. — Die Kammer ist damit einversstanden. —

7) Den 28. Mai. Protofollertract ber erften Rammer, bie fernerweite Berathung über ben Gefebentwurf, die Todtenfchau betreffend. (Un die vierte Deputation.) - 8) Den 28. Mai. Desgleichen die Berathung über bas Gefuch Lofchte's um Bieberanftellung und Unterftugung. (Un die vierte Deputation.) - 9) Den 28. Mai. Desgleichen über die Petition bes Ubvocaten Ernft Muller gu Dresben, eine Nichtigkeitsbeschwerde betreffend. (Un die vierte Deputation.) - 10) Den 28. Mai. Desgleichen über die Petition bes Juftigamtmann Belmers ju Penig, die Mufhebung ber §. 1 der Berordnung vom 15. Juli 1829 betreffend. (Un die vierte Deputation.) - 11) Den 28. Mai. Desgleichen über eine von bemfelben eingereichte Petition wegen eines Erpropriationsgefetes in Bezug auf Die Begrabnigplage betreffend. (Un die vierte Deputation,) -12) Den 28. Mai. Protofollertract über bas Gesuch ber Seis fenfieder ju Dibernhan um Berabfetjung des Gingangszolles für auslandischen Zalg betreffend. (Un bie vierte Deputation. - 13) Den 28. Mai. Desgleichen über bas Gefuch ber Altstadt Balbenburg, um eine berbefferte Muhlenordnung. (Un die vierte Deputation.) 14) Den 28. Mai. Mittheilung des hohen Gesammtminifferium ju dem allerhochften Decrete, ben lanbesherrlichen Salzverkauf betreffend. (Wird verlefen.) - 15) Den 28. Mai. Der Berr Gerichtsbirector v. Dieskau zeigt die Unnahme feiner Bahl jum Mitglied bes Staatsgerichtshofes an. (Bor der Sand aufzubewahren.) - 16) Den 28. Mai. herr hofrath und Juftigamtmann Dechmann erklart bie Unnahme feiner Bahl jum Mitgliebe bes Staatsgerichtshofes. (Bor ber hand aufzubewahren.) - 17) Den 28. Mai. Mbg. Clauf aus Chemnig beansprucht die Berlangerung feines Urlaubes bis jum 30. Mai b. J. (Bird bewilligt.) - 18) Den 28. Mai. Abg. v. b. Planit fucht um Urlaub vom 1.bis 3. Juni b. J. an. (Wird bewilligt.) -

Hiermit find fammtliche Registrandennummern erledigt, und man geht zur Tagesordnung, namlich zu der speciellen

Berathung bes Befches, die Ginführung eines neuen Daas : und Bewichtfuftems betreffend, uber.

Referent D. v. Mayer: Meine Herren, nachdem in der letten Sitzung die allgemeine Berathung geschlossen worden ift, so wurde nun zunächst zu dem Gesetzentwurfe überzugehen sein. Ich werde mir erlauben, zuvörderst die ersten 4 & desselben im Zusammenhange nebst Motiven vorzutragen, worauf sodann jedoch die Abstimmung einzeln zu erfolgen haben wird. Der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Maas= und Gewichtssystems betreffend beginnt:

Wir Friedrich August, von Gottes Inaben Ronig

erachten, zu Abstellung der Mangel des bisherigen Maas : und Gewichtswesens unserer Lande, die Einführung eines neuen, mit dem bereits vertragsmäßig festgestellten Bollgewichte über einstimmenden, Maas = und Gewichtssystems für angemessen, und verordnen zu dem Ende mit Zustimmung Unserer getreuen Stande, wie folgt:

- S. 1. Mit Aufhebung aller fruhern Bestimmungen über Maas und Gewicht, diese mogen nun auf Landesgesetzen, propinciellen oder ortlichen Vorschriften oder auch nur auf Herkommen beruhen, wird ein neues allgemeines, auf Ableitung von einem Urmaase beruhendes, System sich gegenseitig bedingender Maase und Gewichte eingeführt.
- §. 2. Die Grundlage des neuen Maas = und Gewichts =, softems ist eine Langeneinheit, welche den zehn millionten Theil des durch Paris gehenden, auf den Meereshorizont reducirten, Erd meridian quadranten, folglich, nach den zus verläsigsten französischen Messungen des lettern, 10,000 000 von 5130740 Toises de Perou, oder 443,296 Linien dieser Toise bei + 16,25 Centigrad Temperatur beträgt, und den Namen Meter führt.
- §. 3. Die Eintheilung der Maas : und Gewichtseinheis ten ift die decadische.
- S. 4. Für den Gebrauch im gemeinen Leben und im Rleinverkehr werden befondere, nach dem neuen Systeme geregelte, Maafe und Gewichte mit den bisher üblichen Namen und Eintheilungen nachgelaffen.

Die Motiven bazu lauten:

Bu &f. 1, 2 und 3. Diefe Paragraphen fellen

- a) die allgemeine und ausschließliche Gultigfeit,
- b) ben miffenschaftlichen Charafter,
- c) das zur Grundlage dienende, aus der Natur entlehnte, Urmaas, so wie
- d) die decadische Eintheilung, bes neuen Daas : und Gewichtsspftems fest.

Sie bedürfen an sich keiner weitern Begrundung, benn die Nothwendigkeit der Sate unter a. und b., und die Ursachen, aus denen sich für das metrische System, welches eben auf dem Urmaase des Meters und decadischer Eintheilung (§. 2 und 3 des Entwurfs) beruht, sind vorstehend unter I. 4 bereits umständlich entwickelt worden.

Da es indeß munschenswerth schien, auch über die wissens schaftliche Begrundung und den innern Zusammenhang jenes Systems, das dem für Sachsen beantragten, im Wesentlichen zum Grunde liegt, möglichst vollständigen und faßlichen Auf-